

ART DER INFORMATION	REDAKTIONELLE EINHEITSNUMMER
1. Bedingungen für die Auszahlung von Entschädigungen und anderen Leistungen.	§ 4, § 7, § 9 Pkt. 3, § 13
2. Beschränkungen und Ausschlüsse der Haftung der Versicherungsanstalt, die sie berechtigen, die Auszahlung von Entschädigungen zu verweigern:	§ 3 Abs. 2, § 4, § 7 Pkt. 2 und 5, § 8 Pkt. 2, § 10 Pkt. 3, § 11, § 13 Pkt. 4, § 14 Pkt. 3, § 17, § 18

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE GRUPPENREISEGEPÄCKVERSICHERUNG TRAVEL PROTECT

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen für die Gruppenreisegepäckversicherung Travel Protect, im Folgenden ABG genannt, gelten für die Versicherungsverträge, die zwischen der Colonnade Insurance Société Anonyme Niederlassung in Polen, im Folgenden Versicherer genannt, und der eSky.pl S.A., im Folgenden Versicherungsnehmer genannt, für Rechnung natürlicher Personen, im Folgenden Versicherte genannt, abgeschlossen werden.

Die vorliegende Versicherung wird von Colonnade Insurance S.A., eingetragen in Luxemburg unter der Nummer: B 61605, mit Hauptsitz: Rue Jean Piret 1, L-2350, Luxemburg, in Polen tätig durch Colonnade Insurance S.A. Niederlassung in Polen, eingetragen im Bezirksgericht für die Hauptstadt Warszawa, 12. Abteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer 0000678377, Steueridentifikationsnummer 1070038451, mit Sitz in der Prosta-Straße 67, 00-838 Warszawa gewährleistet.

Diese Allgemeinen Bedingungen für die Gruppenreisegepäckversicherung Travel Protect wurden mit dem 8. Mai 2023 durch den Direktor der Colonnade Insurance Société Anonyme Niederlassung in Polen genehmigt und zum Verkehr zugelassen.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE VERSICHERUNGEN

§ 1 Umfang der Versicherung

Die Versicherung deckt:

- 1) Reisegepäckversicherung;
- 2) Versicherung für tragbare elektronische Geräte;
- 3) Versicherung für Sportgeräte;
- 4) Reisegepäck-Verspätungsversicherung.

VERSICHERUNGSSCHUTZ	VERSICHERUNGSSUMME FÜR JEDEN VERSICHERTEN IN EUR
Reisegepäckversicherung Versicherung für Sportgeräte	3.000 EUR
Versicherung für tragbare elektronische Geräte (bis zu 50 % der Versicherungssumme)	
Reisegepäck-Verspätungsversicherung - Verspätung über 4 Stunden	500 EUR

§ 2 Begriffe

1. **Handgepäck** - Gepäck, das während der gesamten Reise unter der direkten Obhut des Versicherten bleibt;
2. **Reisegepäck** - Koffer, Taschen, Necessaire, Rucksäcke und ähnliche Gegenstände mit ihrem Inhalt, d.h. Kleidung, Schuhe, Kosmetika, Parfüm, Kleingeräte (Haartrockner, Lockenstab, Bügeleisen, Rasierapparat, Zahnbürste), vom Arzt verordnete Medikamente, Blutdruckmessgerät, Blutzuckermessgerät, Rollstühle (wenn der Gesundheitszustand des Versicherten deren Benutzung erfordert), Kinderwagen, kleine Geschenke und Souvenirs;
3. **Assistance-Zentrum** - vom Versicherer angegebene Organisationseinheit, an die der Versicherte verpflichtet ist, den Eintritt des Ereignisses, das durch den Versicherungsschutz gedeckt ist, zu melden
4. **Familienmitglied** - Ehepartner, Kinder, Eltern/Elternteile, Erziehungsberechtigte/Begleitperson des Reisenden, die zusammen mit dem Kind/den Kindern reisen, einschließlich des adoptierten Kindes/der adoptierten Kinder, Schwiegereltern, Geschwister, Großeltern und Enkelkinder, adoptierte Personen; als Familienangehörige gelten auch Personen, die in einer eheähnlicher Gemeinschaft leben, d. h. eine freie Vereinigung von zwei nicht verwandten erwachsenen Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben; als Familienangehörige gelten auch andere erwachsene Personen, die mit einem Kind/mehreren Kindern, die mit ihnen verwandt sind, zusammen reisen;
5. **Schlagregen** - Regen mit dem vom Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft festgestellten Koeffizienten der Regenleistung von mindestens 4; ist es aus Gründen, die der Versicherer nicht zu vertreten hat, nicht möglich, die Bestätigung des Koeffizienten der Regenleistung zu erlangen, wird bei der Bewertung der Regenleistung der tatsächliche Zustand und die Größe des Schadens am Ort seines Auftretens oder in seiner Umgebung zugrunde gelegt;
6. **Zertifikat / Versicherungsdokument** - ein vom Versicherungsnehmer ausgestelltes Dokument, das bestätigt, dass der Versicherte im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages versichert ist;
7. **Hurrikan** - Wind mit einer Geschwindigkeit von nicht weniger als 24 m/s, bestimmt durch das Institut für Meteorologie und Wasserwirtschaft, dessen Einwirkung einen Massenschaden verursacht; wenn es aus Gründen, die der Versicherer nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, eine Bestätigung der Windgeschwindigkeit

- zu erhalten, wird bei der Bewertung des Hurrikans der tatsächliche Zustand und die Größe des Schadens am Entstehungsort oder in seiner Umgebung berücksichtigt, die das Auftreten des Hurrikans anzeigen;
8. **Naturkatastrophe** - ein Ereignis, das mit der Tätigkeit von Naturkräften verbunden ist, das drastische Veränderungen in der Umwelt verursacht und durch folgende natürliche Faktoren hervorgerufen wird: seismische Erschütterungen, Vulkanausbrüche, Vulkanasche, Brände, Dürren, Überschwemmungen, Hurrikans, Tsunamiwellen, Eiserscheinungen auf Flüssen, Meeren, Seen und anderem Gewässer, langfristiges Auftreten von extremen Temperaturen, Erdbeben, massenhaftes Auftreten von Schädlingen, Pflanzen- und Tierkrankheiten
 9. **Diebstahl** - die Entwendung von Eigentum des Versicherten
 10. **Einbruchdiebstahl** - die Begehung oder der Versuch der Begehung eines Diebstahls des Eigentums des Versicherten, nachdem zuvor die Sicherung gewaltsam entfernt oder der Eingang mit Hilfe von Werkzeugen oder eines gefälschten oder nachgeahmten Schlüssels oder des Originalschlüssels geöffnet wurde, in dessen Besitz der Täter infolge eines Einbruchs in einen anderen Raum oder infolge eines Raubes gelangt ist
 11. **Land des Wohnsitzes des Versicherten** - ein Land, in dem der Versicherte mindestens ein Jahr unmittelbar vor dem Abschluss des Versicherungsvertrages wohnt und in dem sich sein persönliches und berufliches Leben konzentriert; das Land des Wohnsitzes ist nicht das Land, in dem sich der Versicherte zum Zwecke der Ausbildung aufhält oder in das er zur Arbeit delegiert wird
 12. **plötzliche Krankheit** - plötzliche Krankheit, plötzliche Störung des Gesundheitszustandes des Versicherten, die aufgrund ihrer Natur eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit des Versicherten darstellt und eine sofortige Behandlung erfordert, einschließlich der Erkrankung an COVID-19;
 13. **Personenunfall** - unfallartiges, plötzliches, durch einen äußeren Faktor verursachtes Ereignis, das sich während der Versicherungsdauer ereignet hat und in dessen Folge der Versicherte unabhängig von seinem Willen und Gesundheitszustand eine Körperverletzung erlitten hat;
 14. **Versicherungsdauer** - im Versicherungsdokument angegebener Zeitraum, in dem der Versicherungsschutz gewährt wird;
 15. **das Stehen unter Alkoholeinfluss** - ein Zustand, der dadurch entsteht, dass der Versicherte eine solche Menge von Alkohol in seinen Organismus einführt, dass der Alkoholgehalt im Blut über 0,2 Promille oder in der ausgeatmeten Luft über 0,1 mg Alkohol in 1 dm³ beträgt oder zu einer solchen Konzentration führt;
 16. **tragbare elektronische Geräte** - Mobiltelefone, Fotoausrüstungen und Videokameras, Notebooks, Laptops, Palmtops, Tablets, tragbare Computergeräte, Videospielekonsolen mit Spielsteuerung, Geräte zur Tonwiedergabe und -aufnahme, E-Book-Reader, Videospiele, Drohne;
 17. **Raub** - Wegnahme fremdes bewegliches Eigentums durch Dritte zum Zwecke der Aneignung durch unmittelbare Gewaltanwendung gegen die Person, die die Sachen besitzt, oder durch Androhung der unmittelbaren Gewaltanwendung oder durch Versetzen der Person in den Zustand der Bewusstlosigkeit oder Wehrlosigkeit oder durch Anwendung der oben genannten Gewaltmittel unmittelbar nach der Aneignung von Vermögenswerten
 18. **Bedingungen** - die Bedingungen für den Online-Abschluss einer Reiseversicherung;
 19. **Versicherungsprämie** - Versicherungsbeitrag, der auf der Grundlage der Versicherungsdauer und der Anzahl der versicherten Personen unter Berücksichtigung möglicher Rabatte und Erhöhungen berechnet wird;
 20. **Sportausrüstung** - Skier für alle Arten des Skifahrens zusammen mit Skibindungen, Stöcken, Skischuhen, Board für alle Arten des Snowboardens zusammen mit Bindungen und Snowboardschuhen, Board für alle Arten des Surfens zusammen mit Grundausrüstung und Zubehör, Spezialausrüstung für das Tauchen zusammen mit Grundausrüstung und Zubehör, Spezialausrüstung für das Golfspiel zusammen mit Grundausrüstung und Zubehör, Fahrrad.
 21. **Versicherungssumme** - der im Versicherungsvertrag festgelegte Betrag, der die Obergrenze der Haftung des Versicherers für die während der Versicherungsdauer eintretenden Schäden darstellt;
 22. **Versicherungsnehmer** - eSky.pl S.A.;
 23. **Versicherter** - natürliche Person, die der Versicherung beiträgt

§ 3 Abschluss des Versicherungsvertrages und Beitritt zur Versicherung durch Versicherte

1. Der Versicherungsvertrag wird für eine bestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, dem Versicherer alle ihnen bekannten bzw. vom Versicherer erfragten Umstände anzuzeigen: vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. vor dem Beitritt zur Versicherung. Der Versicherer haftet nicht für die Folgen von Umständen, die entgegen dem vorstehenden Satz dem Versicherer nicht mitgeteilt worden sind.
3. Der Versicherungsvertrag sowie die Beziehungen zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer vor seinem Abschluss richten sich nach polnischem Recht.
4. Der Versicherte tritt der Versicherung während des Kaufs von Dienstleistungen beim Versicherungsnehmer bei - durch Ausfüllen eines Antragsformulars auf der vom Versicherungsnehmer betriebenen Internetseite oder per

Telefon. Das Verfahren für den Beitritt der Versicherten zur Versicherung über das Internet ist in den Versicherungsbedingungen festgelegt.

5. Der Versicherte tritt der Versicherung bei, nachdem er sich mit den Bedingungen und diesen ABG vertraut gemacht hat, was er durch eine Erklärung auf der vom Versicherungsnehmer betriebenen Internetseite oder bei einem Telefongespräch bestätigt.
6. Vor dem Eintritt des Versicherten in die Versicherung hat der Versicherungsnehmer dem Versicherten diese Bedingungen - in Schriftform oder, wenn der Versicherte zustimmt, auf einem anderen dauerhaften Datenträger - zuzustellen.
7. Vor dem Beitritt zur Versicherung ist der Versicherte verpflichtet, die Prämie für die Versicherung von ihm und eventuellen anderen Versicherten an den Versicherungsnehmer zu überweisen. Die Höhe der Prämie wird auf der vom Versicherungsnehmer betriebenen Website, beim Ausfüllen des Versicherungsantrags durch den Versicherten oder bei einem Telefongespräch angegeben.
8. Der Beitritt des Versicherten zur Versicherung wird durch eine Bescheinigung bestätigt, die der Versicherungsnehmer zusammen mit diesen ABG dem Versicherten unverzüglich nach dem Beitritt - an die vom Versicherten angegebene E-Mail-Adresse oder - auf Wunsch des Versicherten - in anderer Form zustellt. Das Zertifikat gibt die Dauer und den Umfang der Versicherung für einen bestimmten Versicherten an.
9. Das Versicherungsdokument zusammen mit eventuellen Anlagen und ABG bestimmen die Zeit und den Umfang der Versicherung, mit denen der Versicherte umfasst wird.
10. Die Versicherung kann sich auch auf andere Personen erstrecken, die vom Versicherten im ausgefüllten Antrag auf der vom Versicherungsnehmer betriebenen Website oder bei einem Telefongespräch angegeben werden. Vor ihrem Einschluss in die Versicherung hat der Versicherte ihre Zustimmung zum Einschluss in die Versicherung einzuholen und ihnen diese Bedingungen auszuhändigen. Diese Personen werden zum Zeitpunkt der Ausstellung des Versicherungsdokuments und unter den darin genannten Bedingungen zu den Versicherten.
11. Die Mindestversicherungsdauer für einen Versicherten beträgt einen Tag.
12. Durch den Einschluss in die Versicherung entbindet der Versicherte die behandelnden Ärzte von der ärztlichen Schweigepflicht und erklärt sich bereit, ärztliche Unterlagen dem Versicherer und seinen Vertretern zur Verfügung zu stellen.
13. Schließen mehrere Personen auf Grund desselben Antrags eine Versicherung ab, so sind alle diese Personen durch dieselbe Versicherung zu denselben Bedingungen gedeckt, wobei die Versicherungssummen für jede der versicherten Personen gesondert gelten.

§ 4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit Beginn der Flugreise, frühestens jedoch an dem Tag, der im Versicherungsdokument als Tag des Versicherungsbeginns angegeben ist, und nach Zahlung der Prämie, und endet mit der Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnort im Land des ständigen Wohnsitzes, spätestens jedoch um 23.59 Uhr an dem Tag, der im Versicherungsdokument als Tag des Endes des Versicherungsschutzes angegeben ist;

2. Die Haftung des Versicherers endet stets:

- 1) am Tag der Erschöpfung der Versicherungssumme in Bezug auf den Versicherten;
- 2) am Tag des Todes des Versicherten - in Bezug auf diesen Versicherten;
- 3) nicht später als um Mitternacht des letzten Tages der Versicherungsperiode.

3. Befindet sich der Versicherte zur Zeit des Eintritts in die Versicherung in der inlandsreise, beginnt die Leistungspflicht des Versicherers frühestens nach drei Tagen, gerechnet von dem auf den Eintritt folgenden Tag an, frühestens jedoch mit der Zahlung der Versicherungsprämie an den Versicherungsnehmer. Die obige Einschränkung gilt nicht bei einem Beitritt zur Versicherung für einen späteren Zeitraum, sofern dieser Beitritt vor Ablauf der im Zertifikat angegebenen Versicherungsdauer erfolgt und der Versicherte einen zusätzlichen Beitrag in entsprechender Höhe an den Versicherungsnehmer zahlt.

§ 5 Rücktritt von der Versicherung

1. Der Versicherte, der den Antrag auf Beitritt zur Versicherung gestellt hat, hat das Recht, jederzeit vor Beginn des Versicherungsschutzes durch eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Versicherer oder dem Versicherungsnehmer schriftlich, telefonisch oder per E-Mail von der Versicherung zurückzutreten. Der Austritt gilt für alle Personen, für die derselbe Antrag auf Versicherungsbeitritt gestellt wurde. Der Rücktritt gilt als eingereicht, wenn Colonnade oder dem Versicherungsnehmer die Rücktrittserklärung des Versicherten zugeht.

2. Sobald der Versicherungsschutz begonnen hat, kann der Versicherte nicht mehr von der Versicherung zurücktreten.

§ 6 Versicherungsprämie

1. Die Versicherungsprämie wird vom Versicherten an den Versicherungsnehmer gezahlt, der sie an den Versicherer abführt.
2. Die Versicherungsprämie wird für die Zeit berechnet, in der der Versicherer Versicherungsschutz gewährt.
3. Die Höhe der Prämie hängt von der Versicherungsdauer und der Anzahl der in der Bescheinigung angegebenen versicherten Personen ab.
4. Die Prämie ist einmalig zu zahlen.
5. Als Zeitpunkt der Zahlung der Prämie durch den Versicherten gilt der Zeitpunkt einer wirksamen Überweisung, d.h. die Zahlung des erforderlichen Betrages über die vom Versicherungsnehmer betriebene Internetseite oder das vom Versicherungsnehmer bei einem Telefongespräch angegebene Konto.

§ 7 Leistungen

1. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles und den Nachweis des Anspruchs auf die Leistung trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er oder der Versicherungsnehmer den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, es sei denn, dass die Leistung nach den Umständen billigerweise zu erbringen ist.
3. Die Bestimmung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs und die Höhe der Leistung erfolgt auf der Grundlage der vom Versicherten oder einer in seinem Namen handelnden Person eingereichten vollständigen Dokumentation, die in den vorliegenden ABG definiert wird.
4. Auf Verlangen des Versicherers hat der Versicherte oder eine in seinem Namen handelnde Person weitere ihnen zur Verfügung stehende Unterlagen vorzulegen, die zur Bestimmung der Rechtmäßigkeit des Anspruchs oder der Höhe der Leistung erforderlich sind.
5. Falsche Angaben des Versicherten zu den Umständen oder Folgen des vom Versicherungsvertrag erfassten Ereignisses oder seine Weigerung, Erklärungen abzugeben, können den Versicherer an der richtigen Beurteilung des Ereignisses hindern und zur Ablehnung der Leistung führen.
6. Der Versicherer erbringt die Leistung bis zur Höhe der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssumme für die einzelnen Versicherungsweige.
7. Die Leistungen an den Versicherten oder die von ihm berechnete Person werden in polnischen Zloty, US-Dollar oder EUR (nach Wahl des Versicherten) ausgezahlt und entsprechen den Beträgen in anderen Währungen, umgerechnet in polnische Zloty gemäß dem von der Polnischen Nationalbank veröffentlichten Wechselkurs in den Tabellen der durchschnittlichen Wechselkurse ausländischer Währungen am Tag des Eintritts des die Versicherungspflicht begründenden Ereignisses, und werden bis zur Höhe der im Versicherungsvertrag angegebenen Versicherungssummen ausgezahlt.
8. Der Versicherer ist verpflichtet, die Leistung innerhalb von 30 Tagen zu erbringen, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Anzeige des vom Versicherungsvertrag erfassten Ereignisses.
9. Können die für die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers oder der Höhe der Leistung erforderlichen Umstände nicht innerhalb von 30 Tagen geklärt werden, wird die Leistung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag erbracht, an dem die Klärung dieser Umstände mit der gebotenen Sorgfalt möglich war. Der Versicherer ist jedoch verpflichtet, den unstreitigen Teil der Leistung innerhalb der im Abs. 8 des vorliegenden § genannten Frist zu zahlen.

§ 8 Rückgriffsanspruch

1. Am Tag der Leistungserbringung übernimmt der Versicherer einen Anspruch gegen einen für den Schaden verantwortlichen Dritten bis zur Höhe der vom Versicherer geleisteten Entschädigung. Hat der Versicherer nur für

einen Teil des Schadens Versicherungsschutzes geleistet, so hat der Versicherte den Anspruch vor dem Anspruch des Versicherers hinsichtlich des übrigen Teils vorrangig zu befriedigen.

2. Verzichtet der Versicherte ohne Zustimmung des Versicherers auf die Geltendmachung eines Anspruchs gegen einen Dritten oder auf sein Recht, den Anspruch zu sichern, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, und weder der Versicherungsnehmer noch der Versicherte haben einen Anspruch auf Rückgewähr der Prämie.
3. Der Versicherer hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, wenn der Schädiger eine mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Person ist, es sei denn, der Schädiger hat den Schaden vorsätzlich herbeigeführt.
4. Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie die zur wirksamen Geltendmachung von Regressansprüchen erforderlichen Handlungen zu ermöglichen.

VERSICHERUNG FÜR REISEGEPÄCK, TRAGBARE ELEKTRONISCHE GERÄTE UND SPORTAUSRÜSTUNG

§ 9 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Gegenstand der Versicherung ist:

- 1) Reisegepäck;
- 2) tragbare elektronische Geräte,
- 3) Sportausrüstung

2. Versicherungsschutz deckt

1) Reisegepäck, Sportausrüstung wenn sie sich in der unmittelbaren Obhut des Versicherten befinden oder wenn der Versicherte:

- a) sie einem professionellen Beförderer zur Beförderung auf der Grundlage eines entsprechenden Transportdokuments anvertraut hat;
- b) sie bei einer Gepäckaufbewahrungsstelle gegen Quittung abgegeben hat;
- c) sie in einem vom Versicherten bewohnten Raum der Unterkunft (ausgenommen ein Zelt) zurückgelassen hat, der mit einem mechanischen oder elektronischen Schloss verschlossen ist
- d) sie in einem verschlossenen Einzelgepäckraum am Bahnhof (Bahn, Bus, Flugzeug) zurückgelassen hat,
- e) sie in einem verschlossenen Gepäckraum oder in einem verschlossenen Kofferraum (mit mechanischem oder elektronischem Schloss) eines auf einem bewachten Parkplatz geparkten Fahrzeugs untergebracht hat und der Verlust des Gepäcks mit der Ausstellung eines entsprechenden Dokuments bestätigt wird
- f) sie in einem mechanisch oder elektronisch verschlossenen Schiff oder in einer Kabine eines Wohnwagens (Campingplatzes) untergebracht hat, die sich in einem bewachten Bereich befindet.

2) tragbare elektronische Geräte, wenn sie sich in der unmittelbaren Obhut des Versicherten befinden oder wenn der Versicherte:

- a) sie in einem vom Versicherten bewohnten Raum der Unterkunft (ausgenommen ein Zelt) zurückgelassen hat, der mit einem mechanischen oder elektronischen Schloss verschlossen ist
- b) sie in einem verschlossenen Einzelgepäckraum am Bahnhof (Bahn, Bus, Flugzeug) zurückgelassen hat,
- c) sie in einem verschlossenen Kofferraum eines auf einem bewachten Parkplatz geparkten Fahrzeugs untergebracht hat, was mit der Ausstellung eines entsprechenden Dokuments bestätigt wird
- d) sie in einem mechanisch oder elektronisch verschlossenen Schiff oder in einer Kabine eines Wohnwagens (Campingplatzes) untergebracht hat, die sich in einem bewachten Bereich befindet.

3. Der Versicherer leistet dem Versicherten Entschädigung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung

1) **des Reisegepäcks, der Sportausrüstung** im Falle von:

- a) dem Auftreten von Feuer, Hurrikan, Überschwemmung, Schlagregen, Hagel, Lawine, direktem Blitzschlag, Erdbeben, Einsturz oder Erdrutsch, Explosion oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie das Austreten von Wasser aus Wasser- und Abwassersystemen;
- b) der Rettungsaktion, die im Zusammenhang mit den in dem Pkt. 1) Unterpunkt a dieses Absatzes genannten Zufallsereignissen;
- c) dem Unfall im Land-, Wasser- oder Luftverkehr, an dem der Versicherte beteiligt war;
- d) dem Einbruch in die im Abs. 2 Pkt. 1 des genannten Paragraphen genannten Räume oder Raub, der durch eine Anzeige bei der Polizei dokumentiert wird;
- e) einem persönlichen Unfall oder einer plötzlichen, an das Assistance-Zentrum angemeldeten und durch eine ärztliche Diagnose bestätigten Krankheit, in deren Folge der Versicherte keine Möglichkeit hat, das Gepäck zu versorgen und zu sichern;
- f) dem Verlust oder Beschädigung, wenn sich das Gepäck aufgrund eines Transportdokuments in der Obhut eines professionellen Beförderers befand oder gegen Quittung in einer Gepäckaufbewahrungsstelle abgegeben wurde
- g) Schäden an Koffern, Rucksäcken, Taschen, Aktentaschen, Paketen und ähnlichen Behältnissen ausschließlich infolge eines nachgewiesenen Diebstahls eines Teils oder des gesamten Inhalts.
- h) Schäden an Sportgeräten bei sportlichen Aktivitäten, wenn der Schaden durch einen Unfall während der Reise verursacht wurde, der durch eine ärztliche Diagnose dokumentiert und dem Assistance-Zentrum gemeldet wurde.

2) **tragbare elektronische Geräte** im Falle von:

- a) dem Auftreten von Feuer, Hurrikan, Überschwemmung, Schlagregen, Hagel, Lawine, direktem Blitzschlag, Erdbeben, Einsturz oder Erdbeben, Explosion oder Absturz eines Luftfahrzeugs sowie das Austreten von Wasser aus Wasser- und Abwassersystemen;
- b) der Rettungsaktion, die im Zusammenhang mit den in dem Unterpunkt a dieses Absatzes genannten Zufallsereignissen;
- c) dem Unfall im Land-, Wasser- oder Luftverkehr, an dem der Versicherte beteiligt war;
- d) dem Einbruch in die im Abs. 2 des genannten Paragraphen genannten Räume oder Raub, der durch eine Anzeige bei der Polizei dokumentiert wird;
- e) einem persönlichen Unfall oder einer plötzlichen, an das Assistance-Zentrum angemeldeten und durch eine ärztliche Diagnose bestätigten Krankheit, in deren Folge der Versicherte keine Möglichkeit hat, tragbare elektronische Geräte zu versorgen und zu sichern;
- f) Schäden an tragbaren elektronischen Geräten, die ausschließlich auf einen nachgewiesenen Diebstahl dieser Geräte zurückzuführen sind.

§ 10 Versicherungssumme

- 1. Der Versicherer haftet bis zum Höchstbetrag der Versicherungssumme.
- 2. Die im Versicherungsdokument angegebene Versicherungssumme für Reisegepäck ist die Summe für jeden Versicherten.
- 3. Bei Diebstahl, Raub von elektronischen Geräten beträgt die Obergrenze der Haftung des Versicherers für den Schaden 50 % der Versicherungssumme für Reisegepäck, die ein Teil der Versicherungssumme für Reisegepäck und nicht deren Zuschlag ist.
- 4. Jeder an den Versicherten gezahlte Entschädigungsbetrag verringert die Versicherungssumme.

§ 11 Haftungsausschlüsse

1. Zusätzlich zu den in § 18 der vorliegenden ABG dargestellten Ausschlüssen erstreckt sich die Versicherung nicht auf Verlust, Diebstahl oder Beschädigung:

- 1) die durch den Versicherten, seine Familienangehörigen oder Personen, für die er die Verantwortung trägt, verursacht werden;
- 2) vom Reisegepäck, von tragbaren elektronischen Geräten, der Sportausrüstung, die unbeaufsichtigt gelassenen wurden, vorbehaltlich § 9 Abs. 3 Pkt. 1 Unterpunkt e), § 9 Abs. 3 Pkt. 2 Unterpunkt e) dieser ABG;
- 3) infolge der Beschlagnahme, Zurückhaltung vom Reisegepäck, von tragbaren elektronischen Geräten, der Sportausrüstung durch Zollbehörden oder andere staatliche Stellen;
- 4) die nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem unter den Versicherungsvertrag fallenden Schadenereignis der Polizei oder dem Transportunternehmen gemeldet werden, es sei denn, der Versicherte konnte dies aufgrund von Ereignissen, die er nicht zu vertreten hat, nicht tun;
- 5) die durch Tiere verursacht werden
- 6) infolge von Selbstentzündung, Selbstzerfall, Auslaufen von Flüssigkeiten, Fetten, Farbstoffen oder ätzenden Stoffen, die im Reisegepäck enthalten sind;
- 7) leicht zerbrechliche Gegenstände
- 8) Gegenstände aus Ton, Glas, Porzellan, Marmor;
- 9) die in elektrischen und elektronischen Apparaten und Geräten durch deren Defekte oder durch Einwirkung von elektrischem Strom während ihres Betriebes verursacht wurden, es sei denn, die Einwirkung von elektrischem Strom hat einen Brand des Reisegepäcks verursacht
- 10) durch unsachgemäßen Gebrauch der Sache verursacht werden;
- 11) von schadhafte Gegenständen oder infolge gewöhnlicher Abnutzung, Beschädigung der versicherten Sache im Zusammenhang mit ihrem Gebrauch;
- 12) von Drohnen, wenn ihre Beförderung mit den Anforderungen des betreffenden Beförderers unvereinbar ist;

- 13) von Drohnen, die zu kommerziellen Zwecken, zur Erzielung von Gewinn und bei beruflicher Nutzung eingesetzt werden;
 - 14) Drohnen, die entgegen den örtlichen Vorschriften und/oder ohne die erforderliche Genehmigung und/oder Zulassung verwendet werden;
 - 15) Drohnen, wenn sie von Personen unter 18 Jahren benutzt werden;
 - 16) Drohnen, wenn der Schaden und/oder der Verlust auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist;
 - 17) Drohnen, wenn sie außerhalb der Sichtweite betrieben wurden;
 - 18) Sportgeräte, tragbare elektronische Geräte, die dem Versicherten gemietet, geliehen oder anvertraut wurden;
 - 19) deren Wert den Gegenwert von 25 Euro nicht übersteigt.
5. Die folgenden Gegenstände werden mit dem Versicherungsschutz nicht abgedeckt:
- 1) Zahlungsmittel (Zahlungskarten, Geld), Fahrkarten, Warengutscheine, Sparbücher und -gutscheine, Wertpapiere und Schlüssel, Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen (für Konzerte, Theater, Kino), alle Dokumente;
 - 2) Schmuck, Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen, Uhren, Kunstwerke, Antiquitäten, Sammlungen und numismatische Sammlungen, Dokumente und Manuskripte, Gegenstände von wissenschaftlichem und künstlerischem Wert, Trophäen, Musikinstrumente
 - 3) Transportmittel, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle;
 - 4) Sport- und Touristikausrüstung (ausgenommen Zelte, Schlafsäcke, Matratzen) sowie Schwimmausrüstung (wie Pontons, Tretboote, Boote)
 - 5) tragbare elektronische Geräte, die sich nicht unter der direkten Obhut des Versicherten befinden und im Hauptgepäck enthalten sind, das im Kofferraum untergebracht ist;
 - 6) Medizinische Geräte, Rehabilitationsgeräte, Prothesen, alle Arten von Brillen, Kontaktlinsen, medizinische Geräte mit Ausnahme von Blutdruckmessgeräten und Blutzuckermessgeräten.

§ 12 Vorgehen bei einem durch die Versicherung gedeckten Vorfall

1. Der Versicherte ist verpflichtet, die Vorschriften des betreffenden Landes anzuwenden, um Schäden zu verhindern und insbesondere die gebotene Sorgfalt beim Schutz von Vermögenswerten anzuwenden.
2. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles sind der Versicherte oder andere für ihn handelnde Personen verpflichtet, nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu handeln.
3. Bei Eintritt des Versicherungsfalles, der mit dem Versicherungsschutz abgedeckt wird, ist der Versicherte verpflichtet:
 - 1) die Vergrößerung des Schadens so weit wie möglich zu verhindern und seine Folgen zu begrenzen;
 - 2) jeden Diebstahl mit Einbruchdiebstahl, Raub oder Abhandenkommen von Gegenständen, die unter die Versicherung fallen, der Polizei anzuzeigen und eine schriftliche Bestätigung dieser Tatsache (Protokoll) mit Angabe der abhanden gekommenen Gegenstände (Art, Menge) und deren Wert einzuholen;
 - 3) den Verlust, der in einem öffentlichen Verkehrsmittel oder am Beherbergungsort eingetreten ist, dem zuständigen Beförderungsunternehmen oder der Leitung des Hotels, des Ferienhauses oder des Campingplatzes anzuzeigen, sich dies

von der für die Aufbewahrung oder Beschädigung des Gepäcks verantwortlichen Person oder Firma unter Angabe der verlorenen Gegenstände (Art, Menge) und unter Angabe ihres Wertes schriftlich bestätigen zu lassen

4) Beweise sammeln, sichern und zur Verfügung stellen, die die Umstände des Ereignisses belegen;

5) die zerstörten oder beschädigten Sachen bis zur Erledigung des Falles so zu sichern, dass sie vom Versicherer, der Polizei oder dem Flughafendienst besichtigt werden können;

6) spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Rückkehr in das Land des ständigen Wohnsitzes des Versicherten, jedoch nicht später als innerhalb von 45 Tagen nach dem Schadensdatum, eine Schadensmeldung an den Versicherer zu senden, die Folgendes enthalten soll:

a) Nummer des Versicherungsdokuments oder andere Daten, die eine Identifizierung des Versicherten ermöglichen;

b) detaillierte Beschreibung der Umstände des Schadeneintritts (Datum, Ort, Beschreibung des Schadens und Handlungen des Versicherten nach dem Ereignis);

c) Auflistung der beschädigten oder abhanden gekommenen Gegenstände, das vom Versicherten erstellt und von den zuständigen Behörden oder der für die Aufbewahrung oder Beförderung des Gepäcks verantwortlichen Person oder Firma bescheinigt wird;

d) Unterlagen, die den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung des Gepäcks beweisen;

e) eine medizinische Dokumentation, die die Umstände bestätigt, die zum Verlust des Reisegepäcks, tragbarer elektronische Geräte und Sportausrüstung infolge der in § 9 Abs. 3 Pkt. 1 Unterpunkt e), § 9 Abs. 3 Pkt. 2 Unterpunkt e) beschriebenen Ereignisse geführt haben;

f) Bestätigung der Meldung an die zuständigen Behörden bei Diebstahl, Einbruch oder Raub;

g) Original-Gepäckscheine oder Quittungen;

h) Originalbelege für die Reparatur von beschädigtem Reisegepäck und Nachweis über deren Bezahlung;

i) Dokumente, die den Kauf oder das Eigentum an beschädigten oder verlorenen Gegenständen belegen (Rechnungen oder andere Dokumente).

§ 13 Bestimmung der Höhe der Entschädigung

1. Die Entschädigung ist für den Teil zu zahlen, der nicht von dem professionellen Beförderer oder einer anderen Stelle abgedeckt ist, die für die Beschädigung, den Verlust oder die Zerstörung des Gepäcks des Reisenden verantwortlich ist.
2. Die Höhe der geleisteten Entschädigung übersteigt nicht den Wert des tatsächlich entstandenen Schadens und umfasst auch nicht Schäden, die früher entstanden sind oder auf natürliche Abnutzung zurückzuführen sind.
3. Die Höhe der Entschädigung bei Beschädigung des Gepäcks richtet sich nach den Reparaturkosten, bei Verlust nach dem tatsächlichen Wert des Gegenstandes unter Berücksichtigung seiner tatsächlichen Abnutzung. Der Wert von Gegenständen wird auf der Grundlage der ursprünglichen Kaufbelege oder auf der Grundlage des Wertes eines neuen Gegenstandes mit identischen Gebrauchseigenschaften am Tag des Eintritts des Ereignisses ermittelt.

4. Bei der Ermittlung des Schadensumfangs ist Folgendes ausgeschlossen:

- 1) wissenschaftlicher, Sammler-, Antiquitäten- oder Erinnerungswert der Gegenstände;
- 2) Kosten, die für die Dekontamination der Überreste nach der Beschädigung anfallen.

§ 14 Wiederherstellung gestohlener oder verlorener Gegenstände

Wenn gestohlene oder verlorene Gegenstände gefunden werden:

- 1) hat der Versicherte diese Tatsache dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen;
- 2) wenn die Leistung noch nicht erbracht wurde - hat der Versicherte die aufgefundenen Sachen abzuholen und der Versicherer leistet Schadenersatz für die beschädigten oder abhanden gekommenen Sachen gemäß den Bestimmungen dieser ABG;
- 3) wenn die Entschädigung bereits gezahlt wurde - ist der Versicherte verpflichtet, den Betrag der Entschädigung an den Versicherer zurückzugeben oder die wiedergefundenen Gegenstände dem Versicherer zu übergeben; der Betrag der

zurückzugebenden Entschädigung wird um den Betrag der Entschädigung gekürzt, der dem Versicherten wegen eventueller Schäden oder fehlender Gegenstände zusteht

VERSICHERUNG BEI VERSPÄTETER AUSLIEFERUNG DES REISEGEPÄCKS

§ 15 Gegenstand und Umfang der Versicherung

1. Der Versicherungsgegenstand sind Kosten, die dem Versicherten im Zusammenhang mit einer verspäteten Auslieferung von Reisegepäck entstehen.
2. Der Versicherer erstattet dem Versicherten auf der Grundlage von Originalrechnungen die Kosten bis zu einem im Versicherungsdokument genannten Gegenwert, wenn dem Versicherten infolge der nachgewiesenen Verspätung der Auslieferung des Reisegepäcks durch Fluggesellschaften an den Ort im Land des ständigen Wohnsitzes des Versicherten um mindestens 4 Stunden Kosten für den Erwerb von Gütern des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Kleidung und Hygieneartikel entstanden sind.
3. Der Versicherungsschutz im Zusammenhang mit einer verspäteten Auslieferung von Reisegepäck wird unter der Voraussetzung gewährt, dass das Gepäck den Fluggesellschaften mit der Quittung anvertraut wurde.

§ 16 Vorgehensweise bei einem durch die Versicherung gedeckten Vorfall

1. Bei Eintritt eines Ereignisses, das unter die Haftpflicht des Versicherers fällt, sind der Versicherte oder andere für ihn handelnde Personen verpflichtet, nach den Bestimmungen dieses Paragraphen vorzugehen.
2. Bei Eintritt eines mit dem Versicherungsschutz abgedeckten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet:
 - 1) diese Tatsache dem Beförderer zu melden und vom Beförderer Unterlagen zu erhalten, die die Verspätung bei der Auslieferung des Reisegepäcks und den Zeitpunkt der Auslieferung des Gepäcks durch den Beförderer am Aufenthaltsort des Versicherten bestätigen;
 - 2) sich Quittungen und Zahlungsnachweise für den Kauf von Bedarfsartikeln geben lassen;
 - 3) spätestens innerhalb von 7 Tagen nach der Rückkehr in das Land des ständigen Wohnsitzes des Versicherten, jedoch nicht später als innerhalb von 45 Tagen nach dem Schadentag, eine Schadenmeldung an den Versicherer zu senden, die Folgendes enthalten soll:
 - a) Nummer des Versicherungsdokuments,
 - b) Datum, Ort des Schadenseintritts, Beschreibung des Schadens,
 - c) Unterlagen, die eine Verzögerung bei der Auslieferung des Reisegepäcks bestätigen,
 - d) Originalbelege/Rechnungen für den Kauf von Bedarfsartikeln,
 - e) alle Originaldokumente und Informationen, die den Grund des Anspruchs bestätigen, und/oder andere vom Versicherer angeforderte Informationen, um das Recht auf Entschädigung oder dessen Höhe festzustellen.

§ 17 Haftungsausschlüsse

Abgesehen von den in § 18 dieser ABG genannten Ausschlüssen umfasst der Versicherungsumfang nicht:

- 1) Verspätung infolge Beschlagnahme, Zurückhaltung oder Zerstörung des Reisegepäcks durch den Zoll oder andere staatliche Behörden;
- 2) Reiseverspätung bei der Rückkehr des Versicherten in das Land seines ständigen Wohnsitzes;
- 3) Ereignisse infolge von Naturkatastrophen
- 4) Kauf von Gütern des Grundbedarfs im Falle einer Verspätung von weniger als 4 Stunden ab Ankunft des Versicherten am Zielort der Reise.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18 Allgemein gültige Haftungsausschlüsse

1. Dieser Abschnitt gilt für Haftungsausschlüsse des Versicherers für alle vom Versicherungsvertrag erfassten Risiken.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er oder der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, es sei denn, die Leistung ist den Umständen nach angemessen.
3. Der Versicherer haftet nicht:
 - 1) für Ereignisse infolge von psychischen Störungen und Krankheiten, Neurosen, Depressionen (auch wenn sie die Folge eines Unfalls sind) und für Ereignisse im Zusammenhang mit psychoanalytischen und psychotherapeutischen Behandlungen;
 - 2) für Ereignisse, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherte unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungsmitteln, psychotropen Stoffen oder nicht ärztlich verordneten oder ärztlich verordneten, aber nicht nach seinen Anweisungen eingenommenen Medikamenten stand, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Unfalls hatte;
 - 3) für Ereignisse, die durch Krankheiten und Unfälle infolge von Epidemien (mit Ausnahme der Fälle von COVID-19) und Kontamination, radioaktiver und ionisierender Strahlung jeglicher Art verursacht werden;
 - 4) für Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Unruhen und sozialen Unruhen, Streik, Sabotage und Attentat stehen;
 - 5) für Ereignisse, die in direktem Zusammenhang mit der lokalen und internationalen Kriegsführung stehen;
 - 6) für Ereignisse, die sich aus dem Aufenthalt in Bereichen ergeben, in denen die Bewegung verboten ist;
 - 7) für Ereignisse, die sich aus Handlungen gegen örtliche Gesetze und Verbote der örtlichen Behörden ergeben;
 - 8) für Ereignisse, die aus der Nichtbeachtung allgemein anerkannter Sicherheitsregeln resultieren,
 - 9) für Ereignisse, die der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder mitverursacht hat;
 - 10) für Ereignisse, die infolge der Teilnahme an Übungen eingetreten sind, die unter der Kontrolle von Militärbehörden oder im Rahmen der Tätigkeit paramilitärischer Organisationen durchgeführt wurden;
 - 11) für Ereignisse, die durch Naturkatastrophen verursacht wurden;
 - 12) für Ereignisse, die durch ein unbemanntes Luftfahrzeug (Drohne) verursacht werden.
4. Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz und ist nicht verpflichtet, eine Entschädigung oder Leistung aus diesem Versicherungsvertrag zu erbringen, soweit die Gewährung eines solchen Versicherungsschutzes, die Zahlung einer solchen Entschädigung oder Leistung den Versicherer oder seine Muttergesellschaft einer Sanktion, einem Verbot oder einer Beschränkung gemäß den Handels- und Wirtschaftssanktionsbeschlüssen der Vereinten Nationen, Großbritannien oder der Europäischen Union, Luxemburg, Polen, Großbritannien, Kanada oder der Vereinigten Staaten von Amerika aussetzen würde.

§ 19 Allgemeine Bestimmungen

1. Soweit in diesen ABG nichts anderes bestimmt ist, sollen alle Mitteilungen und Erklärungen an den Versicherer in Schriftform erfolgen.
2. Die im Schriftverkehr und bei Kontakten mit dem Versicherer verwendete Sprache ist Polnisch, Englisch und Spanisch. Für die medizinische Dokumentation behält sich vor, diese nur in Polnisch oder in Englisch einzureichen. Der Versicherer kann die Vorlage von Dokumenten verlangen, die aus einer Fremdsprache ins Polnische übersetzt wurden; in diesem Fall sollte das Dokument von einem beeidigten Übersetzer ins Polnische übersetzt werden.
3. Der Versicherungsvertrag kann durch zusätzliche oder von diesen ABG abweichende Bestimmungen ergänzt werden, die jedoch der Schriftform bedürfen, um nichtig zu sein.

4. In Angelegenheiten, die die vorliegenden ABG nicht regeln, gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts.
5. Ist der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Anspruchsberechtigte mit den Entscheidungen des Versicherers über die Ablehnung des Anspruchs nicht einverstanden oder macht er sonstige Beanstandungen und Ansprüche geltend, so kann er den Versicherer auffordern, den Fall erneut zu prüfen.
6. Wenn der Versicherungsnehmer/Versicherte oder eine andere nach dem Versicherungsvertrag leistungsberechtigte Person einen Anspruch beim Versicherer geltend machen möchte, sollte er dies tun
 - 1) schriftlich an die Adresse Colonnade, Prosta-Straße 67, 00-838 Warszawa oder
 - 2) telefonisch unter der Telefonnummer: 22 528 51 00 oder mündlich in ein Protokoll bei einem Besuch am Sitz des Versicherers oder
 - 3) per E-Mail an die folgende Adresse: reklamacje@colonnade.pl.
7. Der Versicherer sendet die Antwort auf die Reklamation in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Reklamation, in besonders komplizierten Fällen innerhalb von 60 Tagen ab dem Tag des Eingangs der Reklamation. Die Antwort auf die Reklamation kann per E-Mail versandt werden, sofern der Antragsteller dies verlangt und eine E-Mail-Adresse angegeben hat.
8. Darüber hinaus kann der Versicherungsnehmer/Versicherte Beschwerden einreichen bei:
 - 1) Dem Finanzbeauftragten;
 - 2) Ausschuss für die Finanzaufsicht, die die Tätigkeit des Versicherers in Polen überwacht;
 - 3) Kommunale und bezirkliche Verbraucherbeauftragte.
9. Ungeachtet der Bestimmungen dieses Paragraphen ist der Versicherungsnehmer / Versicherte oder jede andere leistungsberechtigte Person berechtigt, ihre Ansprüche gerichtlich geltend zu machen.
10. Für alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag ist ein allgemeiner Gerichtsstand oder ein Gericht zuständig, das für den Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers, des Versicherten, des Begünstigten oder des Begünstigten nach dem Versicherungsvertrag oder des Erben des Versicherten oder des Begünstigten nach dem Versicherungsvertrag zuständig ist.
11. Die Hilfeleistung für den Versicherten im Zusammenhang mit dem unter den Versicherungsvertrag fallenden Ereignis erfolgt nach den staatlichen Vorschriften des Landes, in dem sie erbracht wird, oder nach internationalen Vorschriften.
12. Ein Subjekt, der zur außergerichtlichen Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten berechtigt ist, ist der Finanzbeauftragte (www.rf.gov.pl).
13. Im Falle eines über das Internet abgeschlossenen Versicherungsvertrags hat der Verbraucher das Recht, eine außergerichtliche Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen und seine Beschwerde über die Online-Plattform EU ODR einzureichen, die unter folgender Adresse zu finden ist <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Colonnade Insurance Société Anonyme Niederlassung in Polen

Prosta-Straße 67
00-838 Warszawa
Polen

Tel. +48 22 528 51 00

Fax +48 22 528 52 52

E-Mail: info@colonnade.pl

Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten

Der für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortliche ist die Colonnade Insurance S.A., die in Polen über die Colonnade Insurance Société Anonyme Branch in Polen tätig ist (im Folgenden: Colonnade oder Administrator). Rechtsgrundlage und Zweck der Verarbeitung grundlegender personenbezogener Daten ist die Durchführung von Maßnahmen im Vorfeld des Vertragsabschlusses sowie der Abschluss und die Erfüllung des Vertrags. Werden personenbezogene Daten anderer Personen vom Versicherungsnehmer oder einer anderen Person, die sich an den Verwalter wendet, erhoben, so ist der rechtlich begründete Zweck der Verarbeitung dieser Daten die Erfüllung des Vertrags, der die

Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung bildet. Daten über den Gesundheitszustand des Versicherten oder der aus einem Versicherungsvertrag berechtigten Personen, die in Versicherungsverträgen oder in vor dem Abschluss eines Versicherungsvertrags abgegebenen Erklärungen enthalten sind, können zum Zweck der Bewertung des Versicherungsrisikos bzw. der Erfüllung eines Versicherungsvertrags verarbeitet werden, soweit dies im Hinblick auf den Zweck und die Art der Versicherung erforderlich ist, und die Rechtsgrundlage für ihre Verarbeitung ist die Berechtigung der Versicherungsgesellschaft gemäß dem Gesetz über die Versicherungs- und Rückversicherungstätigkeit. In anderen Fällen können Gesundheitsdaten auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person verarbeitet werden. Personenbezogene Daten können auch zur Erfüllung der dem Verwalter obliegenden gesetzlichen Verpflichtungen verarbeitet werden, wobei sich die Notwendigkeit ihrer Verarbeitung stets aus den gesetzlichen Bestimmungen ergibt (in Bezug auf: Versicherungstätigkeit, Schadensabwicklung, steuerliche und buchhalterische Fragen, statistische und versicherungsmathematische Verpflichtungen und Verbraucherschutz). Sie können auch zu Zwecken verarbeitet werden, die sich aus den berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen ergeben (d.h. Verringerung der Versicherungsrisiken durch Rückversicherung, Verhinderung von Verlusten des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Verhinderung von Versicherungskriminalität, Durchführung von Direktmarketing für die eigenen Produkte des für die Verarbeitung Verantwortlichen durch Durchführung von Analysetätigkeiten und Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person, Sicherstellung der Einhaltung internationaler Sanktionen durch Durchführung von Analysen, Geltendmachung oder Abwehr von Ansprüchen, die sich aus der Tätigkeit des für die Verarbeitung Verantwortlichen ergeben, einschließlich der Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zu deren Sicherung). Personenbezogene Daten dürfen nur im Zusammenhang mit der Erfüllung der oben genannten Zwecke und auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung an andere Stellen (z. B. IT-Dienstleister, Versicherungsvermittler, Schadensregulierer, Inkassobüros, Marketingagenturen) oder im Zusammenhang mit dem berechtigten Zweck des Verwalters (z. B. Versicherungsgesellschaften, Rückversicherer, Zahlungsinstitute oder Stellen, die der betroffenen Person direkte Dienstleistungen erbringen) weitergegeben werden.

Je nach Zweck werden personenbezogene Daten immer nur so lange verarbeitet, wie es die Verjährung von Ansprüchen oder das Gesetz vorsehen. Personenbezogene Daten dürfen nur dann in Drittländer (außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums) übermittelt werden, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, insbesondere wenn die Bedingungen zur Gewährleistung eines angemessenen Niveaus der Sicherheit personenbezogener Daten erfüllt sind. Um die geltenden internationalen Sanktionen zu erfüllen, können personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag auf der Grundlage der von der Europäischen Kommission angenommenen Standarddatenschutzklauseln an DXC Technology, ein Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten, übermittelt werden, was bedeutet, dass angemessene Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherheit personenbezogener Daten gemäß den europäischen Rechtsvorschriften gewährleistet sind.

Die betroffene Person hat das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit und das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, die sich mit dem Schutz personenbezogener Daten befasst (sowohl in Polen als auch in Luxemburg), sowie das Recht auf Widerruf der erteilten Einwilligungen. Die Bereitstellung personenbezogener Daten ist für den Abschluss und die Erfüllung des Vertrags sowie für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen von Colonnade erforderlich. Ohne die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist ein Vertragsabschluss nicht möglich. Die Angabe einer Telefonnummer ist freiwillig, ebenso die Angabe einer E-Mail-Adresse, es sei denn, sie ist für die Bereitstellung von Versicherungsunterlagen erforderlich. Direktmarketing per E-Mail oder Telefon ist jedoch ohne vorherige Einwilligung nicht möglich. Die Einwilligung kann jederzeit wie unten angegeben widerrufen werden, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung vor dem Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann einen automatisierten Entscheidungsfindungsprozess anwenden und als Teil dieses Prozesses ein Profiling von Kunden (z. B. Versicherungsnehmern, Opfern) auf der Grundlage der von diesen Personen bereitgestellten Daten vornehmen. Unsere Algorithmen berücksichtigen eine Reihe von Faktoren wie demografische Merkmale (z. B.: Alter), vorherrschende Markttrends in Bezug auf bestimmte Versicherungsrisiken, Schadenverläufe und andere. Zu den spezifischen Situationen, in denen wir automatisierte Entscheidungsfindung und Profilerstellung einsetzen, gehören: die Bewertung von Versicherungsrisiken, die sich auf den Umfang der angebotenen Produkte, die Höhe der Prämie oder die Entscheidung, den Abschluss einer Versicherung abzulehnen, auswirken kann; die Entscheidung über die Zuteilung und den Wert der Entschädigung, die für bestimmte Arten von Schäden zu zahlen ist; die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Sanktionen, die sich auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Versicherung oder der Zahlung von Schäden auswirken können. Die Kunden haben u. a. das Recht, sich an den Verwalter zu wenden, um die Gründe für die automatisierte Entscheidung zu erfahren und sie anzufechten.

Der Verwalter kann schriftlich an die Adresse der Colonnade-Niederlassung, telefonisch unter der Nummer +48 22 276 26 00 und per E-Mail unter folgender Adresse kontaktiert werden: info@colonnade.pl. Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere für die Ausübung der Rechte in Bezug auf die Datenverarbeitung, den Widerspruch und die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des EWR, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten von Colonnade (dpo@colonnade.pl) wenden oder ein Schreiben an die Adresse der Colonnade-Niederlassung senden.

GRUPPENREISEGEPÄCKVERSICHERUNG TRAVEL PROTECT

Dokument mit den Informationen über das Versicherungsprodukt

Unternehmen: Colonnade Insurance S.A., registriert in Luxemburg, handelnd durch ihre Niederlassung in Polen

Versicherungsnehmer: eSky.pl S.A.

Produkt:

Gruppenreisegepäckversicherung
TRAVEL PROTECT

Dieses Dokument ist nur Anschauungsmaterial, vollständige und verbindliche Informationen zum Versicherungsvertrag finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen der Gruppenreisegepäckversicherung TRAVEL PROTECT Colonnade Insurance S.A., Niederlassung in Polen vom 08.05.2023 (ABG).

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Reisegepäckvorfälle und verspätete Zustellung durch Fluggesellschaften, Abteilung II, Gruppen 7, 8, 9, 16.



Was ist der Gegenstand der Versicherung?

- ✓ **Reisegepäck**, das sich in der direkten Obhut des Versicherten befindet oder anderen in den ABG genannten Personen anvertraut wurde. Das Reisegepäck ist gegen folgende Risiken zu versichern: Verlust, Diebstahl, oder Beschädigung.
- ✓ **Elektronische Geräte**, die sich in der unmittelbaren Obhut des Versicherten befinden, sind gegen folgende Risiken versichert: Verlust, Diebstahl, oder Beschädigung.
- ✓ **Sportausrüstung**, die sich in der direkten Obhut des Versicherten befindet oder anderen in den ABG genannten Personen anvertraut wurde, wird gegen folgende Risiken versichert: Verlust, Diebstahl, oder Beschädigung.
- ✓ **Verspätung bei der Zustellung des Gepäcks** (um mindestens 4h), das den Fluggesellschaften anvertraut wurde. Die Versicherung erstattet die Kosten für den Lebensunterhalt.

Die Versicherungssummen sind auf dem Zertifikat oder in den ABG angegeben. Die Haftung des Versicherers auf Grund des Versicherungsvertrages übersteigt nicht die im Zertifikat angegebene Haftungsgrenze für bestimmte Risiken.



Was deckt die Versicherung nicht ab?

- ✗ Flugverspätung;
- ✗ Kosten für die Stornierung von Reisen;
- ✗ Unterbrechung der Reise
- ✗ Erstattung nicht in Anspruch genommener Flugtickets und Zusatzleistungen;
- ✗ Flugversäumnis.



Was sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes?

Die Versicherung deckt nicht ab:

- ! Ereignisse, die auf psychische Störungen und Krankheiten, Neurosen, Depressionen zurückzuführen sind;
- ! Ereignisse, die durch Unfälle infolge von Epidemien (außer COVID-19) und Kontamination, radioaktiver und ionisierender Strahlung jeglicher Art verursacht werden;
- ! Ereignisse infolge von Ereignissen, die in direktem Zusammenhang mit Unruhen, Aufständen, Streiks und Sabotage stehen;
- ! Ereignisse infolge von Flugunfällen, es sei denn, die versicherte Person war Passagier eines zugelassenen Luftfahrtunternehmens;
- ! durch Naturkatastrophen verursachte Ereignisse.

Reisegepäck, elektronische Geräte, Sportausrüstung:

Der Versicherer erbringt keine Leistungen:

- ! wenn der Wert der Entschädigung 25 € übersteigt;
- ! wenn das Ereignis durch den Versicherten, seine Familienangehörigen oder Personen, für die er verantwortlich ist, verursacht wurde;
- ! wenn Reisegepäck, tragbare elektronische Geräte und Sportausrüstung vom Zoll oder anderen staatlichen Behörden beschlagnahmt, zurückgehalten oder zerstört wurden;
- ! wenn der Schaden auf die normale Abnutzung der Ausrüstung durch den Gebrauch zurückzuführen ist;
- ! für leicht zerbrechliche Gegenstände;
- ! wenn die Drohne entgegen den Vorschriften des betreffenden Luftfahrtunternehmens transportiert wurde
- !

Verspätung bei der Zustellung des Gepäcks:

Der Versicherer erbringt die Leistung nicht, wenn:

- ! die Verzögerung nicht mehr als 4 Stunden beträgt;
- ! der Schaden auf das Tätigwerden des Zolls oder anderer Behörden zurückzuführen ist;



Wo gilt die Versicherung?

Die ganze Welt



Was sind die Pflichten des Versicherten?

- im Schadensfall eine Vergrößerung des Schadens so weit wie möglich zu verhindern.
- Benachrichtigung des Versicherers und der zuständigen Behörden (z. B. Polizei) über den Vorfall und Einholung einer schriftlichen Bestätigung des Schadens von der Person oder Firma, die für die Aufbewahrung oder Beschädigung des Gepäcks verantwortlich ist, unter Angabe der verlorenen Gegenstände (Art, Menge) und ihres Wertes.
- Beschaffung von Quittungen und Zahlungsnachweisen für den Kauf von Bedarfsartikeln.
- Unterlagen aufbewahren, die belegen, dass das Gepäck z. B. einer Fluggesellschaft oder einem professionellen Transportunternehmen übergeben wurde oder dass das Auto auf einem sicheren Parkplatz abgestellt wurde.
- Übermittlung der in Ihrem Besitz befindlichen Dokumente und Informationen über den Versicherungsfall an den Versicherer



Wie und wann sollen die Prämien bezahlt werden?

Einmalig über den vom Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellten Internetdienst oder auf das vom Versicherungsnehmer bei einem Telefonat angegebene Konto.



Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Beginn der Flugreise, frühestens jedoch an dem im Versicherungsdokument angegebenen Tag und mit der Zahlung der Prämie, und endet mit der Rückkehr des Versicherten an seinen Wohnsitz im Land seines ständigen Aufenthalts. Die Haftung des Versicherers endet immer:

- 1) mit dem Tag der Erschöpfung der Versicherungssumme;
- 2) mit dem Tag des Ausscheidens aus der Versicherung;
- 3) mit dem Tag des Todes des Versicherten - in Bezug auf diesen Versicherten;
- 4) spätestens um Mitternacht des letzten Tages des Versicherungszeitraums (der 4 Monate nicht überschreiten darf und im Versicherungsschein angegeben ist).

Befindet sich der Versicherte zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags außerhalb des Landes seines ständigen Wohnsitzes, beginnt die Haftung des Versicherers frühestens nach drei Tagen, gerechnet ab dem Tag nach Abschluss des Versicherungsvertrags, frühestens jedoch mit Zahlung der Versicherungsprämie. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht für die Verlängerung von Versicherungsverträgen, sofern die Verlängerung vor Ablauf der Versicherungsdauer erfolgt, die sich aus dem früheren mit dem Versicherer geschlossenen Versicherungsvertrag ergibt.



Wie kann man einen Versicherungsvertrag kündigen?

Der für eine bestimmte Zeit abgeschlossene Versicherungsvertrag ist nicht kündbar.

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, jederzeit vor Beginn des Versicherungsschutzes von der Versicherung zurückzutreten. Nach Beginn des Versicherungsschutzes ist ein Rücktritt von der Versicherung nicht mehr möglich.